



## Satzung des Vereins "Freundeskreis Bédarrides e.V."

Stand 05. 04. 2019

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Bédarrides“. Er hat seinen Sitz in Grasellenbach ". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2

#### Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein bekennt sich zum deutsch - französischen Freundschaftsvertrag und zu einem gemeinsamen, demokratischen Europa.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Förderung und Vertiefung freundschaftlicher Begegnungen zwischen der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Grasellenbach und Bédarrides sowie das Bemühen um die Vermittlung der französischen Sprache und Kultur.

### §3

#### Besondere Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs 2 Satz 1 Nr 13 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26a EStG ) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### §4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine, Gesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

### §5

#### Beitrag

Von den Mitgliedern werden, in der Regel durch Lastschriftverfahren, Jahresbeiträge erhoben. Das Mitglied hat die Pflicht für Kontodeckung zu sorgen und Änderungen dem Verein mitzuteilen. Kosten für Rückbelastung nicht eingelöster Beiträge, die nicht vom Verein zu vertreten sind (z. B. neues Konto ohne Mitteilung an den Verein, Rückweisung der Lastschrift), sind vom Mitglied zu übernehmen. Nicht gezahlte Beiträge und entstandene Kosten sind dem Mitglied mit der Bitte um Zahlung schriftlich anzuzeigen. Ist kein Lastschriftverfahren seitens des Mitgliedes gewünscht, so hat das Mitglied jährlich die Zahlung des Beitrags selbst vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung kann § 7 Ausschluss zur Anwendung kommen.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6

### Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Jahresende möglich.

## §7

### Ausschluss

1. Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie bei schwerer Schädigung seines Ansehens ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Die Nicht-Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mehr als 2 Jahre ist ebenfalls ein Ausschlussgrund.
3. Die Absicht des Ausschlusses ist dem Mitglied vorab mit Begründung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter Angabe einer Frist zur Stellungnahme, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## §8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressewart und mindestens drei Beisitzern.
2. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung und erfolgt geheim. Ist jedoch nur ein Kandidat vorhanden, so kann auch durch Akklamation gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Vorstand aus seiner Mitte. Ausscheidende Beisitzer werden nicht ersetzt.

## §9

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat
  - a) die Geschäfte des Vereins zu leiten und ihre Mittel zu verwalten,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein in allen seinen Angelegenheiten nach außen.
3. Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel zu erledigen sowie bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung ein Beschlußprotokoll zu führen. Protokolle sind jeweils von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und stellt die Jahresrechnung auf.
5. Die Beisitzer können im Vorstand besondere Aufgabenbereiche übernehmen.

## §10

### Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 8 Tage.
2. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, beim Eintreten von außergewöhnlichen Umständen und wenn es die Interessen des Vereins erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Im Jahr haben mindestens zwei Vorstandssitzungen stattzufinden.

## §11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
8. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, nicht nur in der Mitgliederversammlung mündlich, sondern auch im Laufe des Jahres schriftlich Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes beim Vorstand einzubringen
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## §12

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Inhalte und die beabsichtigte Beschlussfassung müssen mit der Einladung bekanntgemacht werden.

## §13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

Datenschutz,

gemäß „Datenschutz-Grundverordnung“ der EU vom Mai 2018 (DS-GVO)

### 1. Verantwortlichkeiten

Als für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliches Vorstandsmitglied ist der 1.Vorsitzende bestimmt, sein Stellvertreter ist der 2.Vorsitzende.

Sie sind für die Überwachung der Aufgabenerledigung des Webmasters des Vereins sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Im Übrigen sind gemäß § 26 BGB alle Vorstandsmitglieder für die Einhaltung des Datenschutzes und für die Gewährleistung der Datensicherheit im Verein mitverantwortlich.

Ausführende Personen in der Handhabung der Mitgliederdaten sind in der Regel Kassenwart(in), Schriftführer(in), Vorsitzende des Vorstandes.

### 2. Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Alter, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der Mitgliederverwaltung abgelegt und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer

Satzung des Vereins "Freundeskreis Bédarrides e.V.

05.04.2019

Seite 3 von 5

zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Für deren Bearbeitung bestimmte Vorstandsmitglieder sind befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit schriftlich widerrufbar. In diesem Falle ist das Lastschriftverfahren und eventueller Schriftverkehr nur ohne EDV-Unterstützung durchführbar.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Es können dies u. a. die Erfassung der Teilnahmen an Veranstaltungen, Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten, Vergabe von Auszeichnungen etc. sein.

### 3. Medien

Der Verein informiert über Aushang, Printmedien, sozialen Medien und auf seiner Homepage [www.freundeskreis-bedarrides.de](http://www.freundeskreis-bedarrides.de) regelmäßig über besondere Ereignisse. Über Veranstaltungen darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung textlich und bildlich berichtet werden, wenn dabei die Veranstaltung und nicht die Einzelperson im Vordergrund steht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten und Bild-/Videoaufnahmen des widersprechenden Mitglieds werden aus den sozialen Medien und von der Homepage des Vereins entfernt.

### 4. Löschung

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### 5. Bekanntmachung

Die datenschutzrechtlichen Festlegungen des Vereins sind dem eintretenden Mitglied auszuhändigen und das Einverständnis von diesem auf der Beitrittserklärung ausdrücklich mit Unterschrift zu bestätigen.

### 6. Dokumentation

Über die datenverarbeitenden Tätigkeiten, Weisungen und Vorkommnisse ist gemäß DS-GVO ein fortlaufendes Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Bei Verstößen in der Handhabung der Daten ist dieses die Grundlage für eine Überprüfung durch übergeordnete Behörden.

## §15

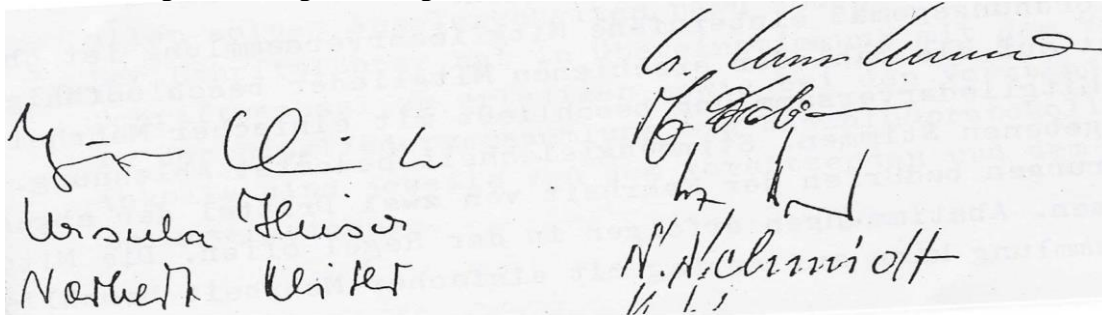
### Auflösung des Vereins

1. Die Auslösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasellenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. November 1984 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.



Handwritten signatures of Ursula Fleischer and Norbert Kleber on the left, and several other signatures on the right.

Änderungen der § 3, 4, 5 und 14 auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister (VR 374) wurden von der Mitgliederversammlung am 18.11.86 ohne Gegenstimme beschlossen

Änderungen des § 5 wurden von der Mitgliederversammlung am 26.02.2005 ohne Gegenstimme beschlossen.

Änderungen der §§ 3, 5, 7, 12, 15(ehemals§14), 16(ehemals §15) sowie die Neuaufnahme §14 Datenschutz wurden von der Mitgliederversammlung am 05. 04. 2019 ohne Gegenstimme beschlossen.